



REGLEMENT der KOK (Fachkonferenz der KWL)

Gestützt auf Art. 4 und Art. 8 der Statuten des Vereins der Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) werden für die Konferenz der Kantonsförster (KOK) nachfolgende Regelungen erlassen.

Die Formulierungen in diesem Reglement sind nach Möglichkeit geschlechtergerecht, andernfalls für beide Geschlechter gleichbedeutend zu verstehen.

Artikel 1: Name, Sitz und Mitgliedschaft

- 1 Die Konferenz der Kantonsförster (KOK) ist als ständige Fachkonferenz ein Organ der KWL mit Geschäftssitz bei deren Geschäftsstelle.
- 2 Mitglieder der KOK sind die Leiterinnen und Leiter der für den Wald zuständigen Stellen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.

Artikel 2: Zweck

- 1 Die KOK ist das beratende Organ der KWL und handelt in deren Auftrag oder nach Absprache.
- 2 Sie nimmt im Interesse der Kantone nach Bedarf bei walddpolitischen Geschäften Stellung zuhanden der KWL und direkt zuhanden der Absender bei fachspezifischen Geschäften.
- 3 Sie bezweckt die Förderung der Information und Zusammenarbeit der Beauftragten der kantonalen Fachstellen zur Erreichung folgender Ziele:
 - a) Koordination kantonaler Interessen.
 - b) Wahrung der Interessen der Kantone gegenüber dem Bund und gegenüber Dritten.
 - c) Unterstützung der Kantone bei der Bearbeitung aktueller Fragen von nationaler Bedeutung, insbesondere bei Vernehmlassungen und Anhörungen zu Erlassen des Bundes, welche das Waldgesetz beziehungsweise die Walderhaltung im weitesten Sinne betreffen.
 - d) Unterstützung und Koordination bei nationalen Aus- und Weiterbildungsfragen im Interesse der kantonalen Forstdienste.
 - e) Pflege internationaler Kontakte, soweit sie im Interesse der Kantone sind
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zu fachspezifischen Themen dieser Konferenz.

Artikel 3: Finanzierung

- 1 Die spezifischen Aufwendungen der KOK sind im Rahmen des Budgets bzw. der Gesamtrechnung der KWL abzuwickeln. Sie werden über die Mitgliederbeiträge der KWL und allfällige Mittel Dritter finanziert.
- 2 Die Fachkonferenz hat in der Gesamtrechnung der KWL für ihre Tätigkeiten besondere Budgetpositionen.

Artikel 4: Organisation

- 1 Die KOK verfügt über folgende Organisations- und Arbeitsstruktur:
 - a) Plenarversammlung
 - b) Leitender Ausschuss
 - c) Regionale Gruppen
 - d) Dauernde und temporäre Arbeits- oder Projektgruppen
- 2 Es gibt jährlich mindestens eine, in der Regel zwei Plenarversammlungen. Auf Verlangen des leitenden Ausschusses oder von mindestens 6 Mitgliedern der KOK werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin ausserordentliche Plenarversammlungen einberufen.
- 3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gültige Entscheide erfolgen nach einfachem Mehr der anwesenden bzw. abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin.

- 4 Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei Abs. 3 sinngemäss anzuwenden ist.
- 5 Vertretungen sind nur ausnahmsweise durch offiziell designierte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der KOK möglich.
- 6 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird in der Regel zu den Plenarversammlungen oder Fachtagungen und nach Bedarf zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen.
- 7 Die Zusammensetzung der regionalen Gruppen ist Sache der KOK, jene der Arbeits- und Projektgruppen sowie die Bestimmung deren Leitung ist Sache des Ausschusses.

Artikel 5: Plenarversammlung

Sie ist insbesondere zur Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, in der Regel für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Sie kann maximal zwei weitere Mitglieder für den Leitenden Ausschuss frei wählen.
- b) Verabschiedung des Jahresberichts und der Rechnung zuhanden der KWL.
- c) Verabschiedung von Anträgen betreffend der Arbeitsschwerpunkte (Jahresprogramm), des Budgets und der Mitgliederbeiträge oder spezifischer Projektbeiträge zuhanden der Plenarversammlung der KWL.
- d) Verabschiedung von Anträgen über Änderungen am Reglement der KOK.

Artikel 6: Leitender Ausschuss

- 1 Der Leitende Ausschuss der KOK ist das Führungsorgan der Fachkonferenz.
- 2 Er besteht aus 5 bis maximal 7 Mitgliedern: Dem Präsidenten oder der Präsidentin, den vier Vertretern oder Vertreterinnen aus den regionalen Gruppen der KOK und allenfalls zwei weiteren von der KOK gewählten Mitgliedern.
- 3 Der leitende Ausschuss konstituiert sich selbst. Er wird einberufen durch den Präsidenten oder die Präsidentin so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn drei Mitglieder des Ausschusses dies verlangen.
- 4 Dem leitenden Ausschuss obliegen insbesondere
 - a) Die Bearbeitung der laufenden Geschäfte, die Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Direktorenkonferenz und die Vorbereitung der Fachgeschäfte für die KWL.
 - b) Die Vorbereitung der Fachkonferenzen und allfälliger Arbeitstagungen.
 - c) Die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Fachkonferenzen.
 - d) Das Controlling über die ihm von der KWL zugewiesenen Finanzmittel oder Budgetpositionen.
 - e) Die Vertretung der KOK nach aussen, gegenüber Dritten.
- 5 Zur Behandlung einzelner Vorlagen oder zur Bearbeitung grösserer Geschäfte kann er im Rahmen der bestehenden finanziellen Ressourcen Fachgruppen, Projektgruppen oder Beauftragte einsetzen.

Artikel 7: Geschäftsstelle

Das Generalsekretariat der KWL ist gleichzeitig die Geschäftsstelle der KOK. Für die fachspezifischen Belange ist sie dem Präsidenten der KOK unterstellt. Ihre Arbeitsweise orientiert sich am Geschäftsreglement und Pflichtenheft des Generalsekretariats der KWL.

Artikel 8: Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt nach Verabschiedung durch die KOK und nach Genehmigung durch die Plenarversammlung der KWL das bisherige Reglement der KOK.

Sempach, 20. Oktober 2016
Ueli Meier, Präsident KOK

Appenzell, 18. November 2016
Jacqueline de Quattro, Präsidentin KWL